

Konzept zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

Da seit dem Jahr 2010 das Einbehalten der Personalausweise von minderjährigen Gästen bei Veranstaltungen untersagt ist, haben wir folgende Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes erfüllen zu können. Generell haben Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben keinen Zutritt zu unseren Veranstaltungen, es sei denn sie erfüllen eine der beiden Ausnahmeregelungen, die in Punkt 2 und 3 erläutert sind.

1. Alle Gäste unserer Veranstaltungen bekommen ein Alterserkennungsmerkmal in Form eines farbigen Bändchens am Arm. Dabei wird in 3 Farben / 3 Altersgruppen unterschieden. Die erste Farbe ist für alle Gäste die jünger als 16 Jahre alt sind, die zweite Farbe ist für alle Gäste die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und die letzte Farbe ist für alle Gäste, die älter als 18 Jahre alt sind. Dabei wird darauf geachtet, dass wenn ein Bändchen weiß ist, dass dieses für die Gruppe U16 genommen wird, damit ein Missbrauch durch einfaches Herumdrehen des Bändchens ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren werden die Bändchen Farben vor jeder Veranstaltung neu vergeben, um einen Missbrauch durch selbst mitgebrachte Bändchen zu unterbinden. Des Weiteren sind alle von uns verwendeten Bändchen mit einem speziellen Aufdruck markiert um Missbrauch zu unterbinden. Um die Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken an Minderjährige zu verhindern, werden die Bändchen Farben an jeder Theke hinterlegt und das Thekenpersonal vor jeder Veranstaltung speziell eingewiesen, welche Altersgruppe welche Getränke erwerben darf.
2. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit mit einem U18 Formular (Landläufig „Muttizettel“ genannt) Zutritt zu unseren Veranstaltungen zu erlangen. Dabei ist zu beachten, dass das Formular vollständig im Vorfeld der Veranstaltung ausgefüllt und von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist. Des Weiteren muss eine Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigten Person beigelegt sein. Unser Sicherheitsdienst ist angewiesen während der gesamten Veranstaltungsdauer zu kontrollieren, dass die ernannte Aufsichtsperson anwesend und in der Lage ist, seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen.
Link zum Formular: www.cm-entertainment.de/tec/U18-Formular.pdf

Konzept zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

3. Die zweite Möglichkeit ist der Sogenannte „PartyPass“. Der PartyPass ist eine Initiative des „Netzwerk Neue Festkultur“ und wurde in Zusammenarbeit mit einem Jugendamt aus dem Land Baden-Württemberg entworfen. Der PartyPass kann zuhause oder im Eingangsbereich der Veranstaltung ausgefüllt werden (Wir werden genügend Exemplare zur Verfügung stellen). Der Partypass wird beim Einlass mit dem Personalausweis verglichen und auf Korrektheit geprüft. Stimmen die Daten überein, darf der Jugendliche unsere Veranstaltung bis 24 Uhr (unter 16 Jahren bis 22 Uhr) besuchen und muss dann die Veranstaltung verlassen und seinen PartyPass wieder abholen. Alle PartyPässe die um 0:30 noch nicht abgeholt wurden, werden dann an das Jugendamt übergeben, die sich dann direkt mit den Eltern in Verbindung setzen können, um in Erfahrung zu bringen wo ihre Tochter/ihr Sohn sich aufhalten. Wir werden die Jugendlichen, um 24 Uhr von der Band/dem DJ darauf hinweisen lassen, dass sie die Veranstaltung verlassen müssen, ab 0:15 Uhr werden wir die Personen, die ihren PartyPass noch nicht abgeholt haben, mehrfach ausrufen lassen. Des weiteren werden wir im Eingangsbereich Informationsmaterial zum Jugendschutz hinterlegen und explizit darauf hinweisen, dass nicht abgeholte PartyPässe um 0:30 Uhr an das Jugendamt übergeben werden.